

RS OGH 1998/10/20 4Ob275/98i, 15Os11/12z (15Os85/12g, 15Os86/12d), 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1998

Norm

MedienG §7a

Rechtssatz

Die Auffassung, dass unter "Fortkommen" die gesamte künftige Lebensgestaltung des Betroffenen zu verstehen sei, müsste dazu führen, dass ein Identitätsschutz umso eher zu bejahen wäre, je abstoßender und mit umso strengerer Strafe das Verbrechen bedroht ist, dessen der Betroffene verdächtigt oder dessetwegen er verurteilt wurde. Eine Bejahung des Identitätsschutzes bei besonders spektakulären Kapitalverbrechen steht aber in unüberbrückbarem Gegensatz zu § 7a MedG. Diese Bestimmung zeigt, dass der Gesetzgeber bei Verbrechen Erwachsener grundsätzlich ein Informationsinteresse anerkennt und den Betroffenen nur unter bestimmten Voraussetzungen als schutzwürdig erachtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 275/98i
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 275/98i
- 15 Os 11/12z
Entscheidungstext OGH 22.08.2012 15 Os 11/12z
Vgl
- 4 Ob 187/14z
Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111376

Im RIS seit

19.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at